

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2903

vom 21. Oktober 1980

Aufnahme des Wachthäusleins in Bennwil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Bereits im Jahre 1738 wird von einer Reparatur am Schul- und Wachthaus in Bennwil berichtet. Da es auf der Skizze des Geometers Georg Friedrich Meyer aus der Zeit um 1680 noch fehlt, ist zu vermuten, dass es um 1700 und sicher vor 1738 erbaut worden ist. Offensichtlich diente das kleine Haus sowohl als Wacht- als auch als Schulhäuslein, wobei die Wacht im Untergeschoss und die Schulstube im Obergeschoss untergebracht waren. Zu dieser Doppelfunktion trat noch eine weitere, jene des Armenhauses. Nach der Brandlagerschatzung von 1807 mit den Nachträgen bis 1830 ist nur vom Schulhaus die Rede, nicht aber vom Wachthaus. Daraus darf man entnehmen, dass das Wachthaus bis zum Bau des neuen Schulhauses im Jahre 1834 als Schulhäuslein diente. Mit der Zeit verlor es auch seine Funktion als Wachthaus und wurde noch bis in die Gegenwart als Armenhaus der Gemeinde Bennwil verwendet. Bereits 1811 beklagte sich jemand darüber, dass er im Wachthaus untergebracht sei, worauf man ihm erwiderte, dass eben nicht jede Gemeinde über ein Armenhaus verfüge und das Wachthäuslein auch zu diesem Zwecke verwendet werden dürfe. Daraus geht hervor, dass das Wachthäuslein von Bennwil aus der heutigen Sicht als kleines Mehrzweckgebäude bezeichnet werden muss, da es unterschiedlichen Funktionen diene.

Das alte Wachthäuslein von Bennwil liegt in der Dorfmitte hart zwischen der Strasse und dem hier noch offenen Bachlauf. Seine Lage war offensichtlich so gewählt worden, dass von hier aus der grösste Teil des Dorfes überblickt werden konnte. Umgekehrt war auch das Wachthaus von allen Seiten erblickbar. Das kleine, zweigeschossige Gebäude wird von einem steilen Satteldach bedeckt. Auf der unteren Seite liegt der Toreingang. Der strassenseitige Eingang wurde anlässlich der Restaurierung der Wacht auf die obere Seite verlegt, damit die Unfallgefahr behoben werden konnte.

Das Haus besitzt sowohl im Erdgeschoss als auch im Obergeschoss rechteckige Fenster mit Kreuzstöcken aus Holz.

Das isoliert mit zwei Bäumen davor stehende Häuschen ist ein wichtiger Bestandteil des Dorfbildes und des Strassenraumes. Da die Häusergruppen beidseits der Strasse und des Baches hier nicht parallel, sondern schräg stehen, und damit der Biegung des Bachlaufes entsprechen, steht das Wachthäuschen an einer Stelle, die eine Ausweitung des Strassenraumes aufweist. Damit weist sich der Standort als eine Gelenkstelle der beiden Strassenräume aus, die hier von einem Häuschen, früher von einem Brunnen betont wird. Die städtebauliche Situation des Wachthäuschens in Bennwil ist räumlich betrachtet im Dorfbild einzigartig, und es zeugt deshalb von grosser Weitsicht, dass die Gemeinde dieses Häuschen nicht abgebrochen, sondern mustergültig restauriert hat.

Die Gemeinde Bennwil als Besitzerin des Wachthäusleins ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das Wachthäuslein in Bennwil, gelegen auf Parzelle Nr. 81, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Bennwil, 44 31 Bennwil (2)

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large capital 'G' followed by a stylized, cursive 'W' and a final flourish.